

# **SATZUNG**

des Sportverein 19 Straelen e. V.

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Farben**

Der Verein führt den Namen „Sportverein 19 Straelen e.V.“  
Er wurde im Vereinsregister Nr. 110 des Amtsgerichtes Geldern am 4. Januar 1949 eingetragen.  
Die Vereinsfarben sind gelb-grün.

## **§ 2**

### **Zweck und Ziel**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung des Sports, sportlicher Übungen und Leistungen sowie der sportlichen Jugendpflege.

## **§ 3**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 4**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 5**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

## **§ 7**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendermonats unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
  - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
  - c) wegen eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Zwischen Ausschluss und Wiedereintritt in den Verein muss mindestens eine Zeitspanne von einem Jahr liegen, andernfalls hat das Mitglied den Beitrag nachzuzahlen. Bei dreifachem Wiederholen ist eine Wiederaufnahme in den Verein nicht möglich.

## **§ 8**

### **Beiträge**

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 9**

### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 17. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.  
Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
2. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 14. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht.  
Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

## **§ 10 Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

## **§ 11 Rechtsmittel**

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§6.2), gegen einen Ausschluss (§7.3) sowie gegen eine Maßregelung (§10) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

## **§ 12 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand  
als geschäftsführender Vorstand oder  
als Gesamtvorstand

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alle drei Jahre statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung in der Tageszeitung und Vereinsaushang oder durch Rundschreiben. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. Ein Ehrenvorsitzender oder Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
10. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

## **§ 14**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand arbeitet
  - a) als geschäftsführender Vorstand bestehend aus
    1. dem Vorsitzenden
    2. zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
    3. dem Schatzmeister
    4. dem Geschäftsführer
    5. dem Vereinsjugendwart

b) als Gesamtvorstand:

bestehend aus

a) dem geschäftsführenden Vorstand

b) 1. dem Sozialwart

2. dem zweiten Kassierer

3. den Leitern der einzelnen Abteilungen

4. den Leitern der einzelnen Jugendabteilungen

5. dem Gerätewart

6. zwei bis vier Beisitzern

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine zwei gleichberechtigten Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein werden die Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
3. Der Vereinsjugendwart wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (vgl. § 9, Ziffer 2). Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Jugend verwaltet sich selbst nach der Vereinsjugendordnung.
4. Die Leiter der Abteilungen werden von den Abteilungsversammlungen gewählt und sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
5. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
6. Die Wahlen erfolgen auf die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
7. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
8. Vorstand und Gesamtvorstand arbeiten nach den vom Gesamtvorstand eingeführten Geschäfts-, Finanz- und Ehrungsordnungen.
9. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Geschäftsführer haben das Recht an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
10. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.

## **§ 15 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilungen werden durch ihre Leiter geführt.
3. Abteilungsleiter, ggfs. Stellvertreter und Mitarbeiter, werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung des Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

## **§ 16 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Abteilungs- sowie der Jugendversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

## **§ 17 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins sowie evtl. die Kassen der Abteilungen werden durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters. Es ist jeweils mindestens ein Kassenprüfer auszuwechseln. Die Kassenprüfer dürfen kein Vorstandsamt im Verein bekleiden.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
  
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist sein Vermögen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt. Alle früheren Satzungen treten hiermit außer Kraft.

Straelen, den 12. Juni 2002

gez. Hans Dietze  
1. Vorsitzender

gez. Hans-Peter Tophoven  
1. Kassierer

gez. Heinz Peters  
Geschäftsführer

geänderte Satzung vom 19. Mai 1995